

18./X. 1917

24

Einführung von Kartoffelarten.

Nach der Verordnung des Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 2. Oktober 1917 dürfen vom 21. Oktober 1917 angefangen Kartoffel an Verbraucher nur gegen amtliche Kartoffelarten und Abtrennung der entsprechenden Anzahl von gültigen Abschnitten durch den Verkäufer abgegeben werden. Die erstmaligen zur Ausgabe gelangenden Kartoffelarten enthalten 12 Wochenabschnitte, beginnend mit dem Buchstaben C (dritte Woche), deren jeder in 7 Tagesabschnitte untergeteilt ist. Bis auf weiteres wird die ganze Wochenmenge auf einmal abgegeben und werden daher alle 7 Tagesabschnitte auf einmal abgetrennt. Die zur Abgabe gelangende Wochenmenge wird jeweils vom Wiener Magistrat festgesetzt.

Die Stämme der Kartoffelarten sind während der Dauer der laufenden Verbrauchszeit von den Verbrauchern aufzubewahren.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher in seinem Haushalte nicht mehr als 5 Kilogramm Kartoffel für jede im Haushalte verköstigte Person besitzt, hat Anspruch auf Kartoffelarten für alle im Haushalte befindlichen Personen. Vorräte aus eigenen Schrebergärten und ähnlichen gartenmäßigen Betrieben werden hierbei nicht in Anschlag gebracht.

Die Haushaltungsvorstände, welchen ein Anspruch auf Kartoffelarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldezetteln, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und verschwiegene Vorräte für verfallen erklärt werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß in meinem Haushalte für jede in demselben verköstigte Person nicht mehr als 5 Kilogramm Kartoffel vorhanden sind. In meinem Haushalte werden Personen verköstigt und wohnen insgesamt Personen.“ Ich bestätige den Empfang von Kartoffelarten.

Nach Fertigstellung dieser Erklärung erhalten die Haushaltungsvorstände für sich und alle Wohnungsgenossen 1 Kartoffelarte. Die Kartoffelarten, welche für die von Haushaltungsvorstände nicht verköstigten Personen bestimmt sind, hat er diesen auszufolgen.

Bis zur Durchführung der Rahonierung, welche durch eine besondere Kund

machung verlaublich werden wird, sind auf der Kartoffelarte die Teile, welche Name und Wohnort des Käufers und der Verkaufsstelle enthalten, unausgefüllt zu lassen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand verantwortlich ist, die Erklärung abgeben und die Kartoffelarten in Empfang nehmen.

Die Anmeldung des Anspruches auf Kartoffelarten findet statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—G am 17. Oktober 1917, H—L am 18. Oktober, M—S am 19. Oktober, Sch, St, T—Z am 20. Oktober in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Der Kartoffelbezug der Gast- und Schankgewerbebetriebe wird abgesehen geregelt.